Die durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen nach Erwerb bzw. Erhöhung der bedeutenden Beteiligung beträgtProzent.						
6.	Beizufügende Anlagen					
6.1	Alle erforderlichen Anlagen liegen als fortlaufend nummerierte Anlage diesem Hauptformular bei:					
	☐ Ja.	Nein.	Wenn "nein" angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. — ⁶ beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und die Gründe dafür anzugeben sind.			
6.2	Auf die Einreichung einzelner Anlagen kann der Anzeigepflichtige nach § 16 Abs. 1 bis 9 und 12 InhKontrollV verzichten und reicht diese deshalb nicht ein:					
	Nein.	☐ Ja.	Wenn "ja" angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. 6 beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und jeweils anzugeben ist, welche Verzichtsregel in Anspruch genommen werden kann.			
6.3 Auf Unterlagen und Erklärungen kann nach Ansicht des Anzeigepflichtigen gemäß § 16 Abs. 10 InhKontrollV verzichtet werden ¹⁵ :						
	Nein.	☐ Ja.				
6.4 Liste der Anlagen						
Kurzbezeichnung der Anlage				Anzahl	Anlage liegt bei	
Aufzählung der nicht eingereichten Anlagen mit Angabe der Gründe nach Nummer 6.1 dieses Formulars					☐ nicht erforderlich ☐ ja ☐ wird nachgereicht	
Aufzählung der nicht eingereichten, verzichtbaren Anlagen mit Angabe der Verzichtsregel nach Nummer 6.2 dieses Formulars					nicht erforderlich ja wird nachgereicht	
Erklärung nach § 2c Abs. 1 Satz 2 KWG oder § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAG, von welcher Person oder welchem Unternehmen die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übernommen werden					nicht erforderlich ja wird nachgereicht	
Original oder Kopie der Bevollmächtigung des Empfangsbevollmächtigten im Inland nach § 3 Satz 2 InhKontrollV					nicht erforderlich ja wird nachgereicht	
Formular "Komplexe Beteiligungsstrukturen" nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InhKontrollV oder nach Fußnote 7 dieses Formulars					nicht erforderlich ja wird nachgereicht	
Schaubild der Beteiligungsstruktur vor Erwerb oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InhKontrollV					nicht erforderlich	

wird nachgereicht